



Volksabstimmung Kanton Zug
7. März 2021

Der Regierungsrat erläutert

Änderung des Steuergesetzes vom 27. August 2020

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes



Kanton Zug

Inhalt

- 03** In Kürze
Für einen attraktiven Kanton
- 04** Im Detail
Konjunktur stärken
- 08** Finanzielle Auswirkungen
Konjunkturmassnahmen tragbar
- 10** Referendumskomitee
Nein zur Änderung des Steuergesetzes
- 11** Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zur Änderung des Steuergesetzes
- 12** Synoptische Darstellung
Steuergesetz vom 25. Mai 2000 – Änderung vom 27. August 2020



In Kürze

Für einen attraktiven Kanton

Überblick über die Änderungen

Die Änderung des Steuergesetzes beinhaltet mehrere Massnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen, die das Coronavirus ausgelöst hat. Dazu gehören eine zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, ein Ausbau und eine Vereinfachung des Mieterabzugs sowie eine zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge. Mit den anderen Stützungs-massnahmen des Kantons und des Bundes stellt diese Gesetzesrevision ein optimales Konjunkturmassnahmenpaket dar. Ziel ist es, die Attraktivität unseres Lebens- und Wohnraumes zu erhalten und die Stärke unseres Wirtschaftsraumes zu sichern.

Senkung des Kantonssteuerfusses

Die vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende und negative finanzielle Folgen. Dies trifft viele Unternehmen oder Selbstständigerwerbende hart und führt dazu, dass ihre Einnahmen stärker zurückgehen als die Ausgaben. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind auch die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet. Von einer befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023 profitieren die ganze steuerzahlende Bevölkerung und die Wirtschaft.

Erhöhung der persönlichen Abzüge

Durch die zusätzliche, zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge per 2021 kann eine breite Bevölkerungsschicht von den steuerlichen Massnahmen profitieren. Vorgesehen ist eine befristete Erhöhung der Abzüge auf neu teuerungsbereinigt 11 100 Franken (Alleinstehende) bzw. 22 200 Franken (Verheiratete) für die Steuerjahre 2021–2023.

Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs

Schliesslich sind der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs dauerhaft per 2021 vorgesehen, womit die Mieterinnen und Mieter längerfristig entlastet werden. Neu sollen generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal 10 000 Franken in Abzug gebracht werden können.

Abstimmungs- empfehlung

Kantonsrat (54 Ja : 17 Nein) und Regierungsrat empfehlen:

Ja zur Änderung des Steuergesetzes

Konjunktur stärken

Umfassendes Konjunkturmass- nahmenpaket

Die Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen stellt nicht nur Bevölkerung und Wirtschaft vor grosse Herausforderungen, sondern auch Verwaltung und Politik. Rasches Handeln ist nötig, damit die vorgesehenen Stützmassnahmen auch rechtzeitig ihre Wirkung entfalten können. Der Regierungsrat hat bereits im Frühling mehrere Stützmassnahmen beschlossen, um die negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus auf Bevölkerung und Wirtschaft abzufedern. Gewisse Massnahmen bedürfen zu deren Umsetzung einer Anpassung des Steuergesetzes. Dazu gehören die zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs sowie die zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge.

Senkung des Kantonssteuerfusses

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung ist eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses für die Steuerjahre 2021–2023 geplant. Von einem tieferen Kantonssteuerfuss können die gesamte steuerzahlende Bevölkerung sowie das durch die negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus besonders betroffene Gewerbe rasch und unbürokratisch profitieren. Viele Unternehmen im Kanton Zug, vor allem das Kleingewerbe, sind durch die coronabedingten Einschränkungen in ihrer Existenz bedroht. Nebst den kurzfristig wirkenden Massnahmen ist auch eine mittelfristig wirksame Unterstützung unabdingbar, da die wirtschaftlichen Schäden auch nach der Überwindung der gesundheitlichen Krise spürbar sein werden. Sie treffen auch Unternehmen und Private, die mit ihren Steuergeldern geholfen haben, den Kanton Zug erfolgreich zu machen und das strukturelle Defizit der jüngeren Vergangenheit zu überwinden. Ihnen soll mit der befristeten Steuerfuss-senkung von 82 auf 80 Prozent geholfen werden. Durch die Befristung wird der Steuerwettbewerb nicht angeheizt, sondern die Unternehmen und die Bevölkerung werden soweit entlastet, dass alle profitieren. Mit Geld, das dem privaten Kreislauf nicht entzogen wird, können Konsum- und Investitionsausgaben getätigt werden, die auch Erträge für Unternehmen generieren und Arbeitsplätze von Menschen erhalten, die keine Steuern entrichten.



Der Kantonssteuernfuss beträgt aktuell 82 Prozent. Er kann im Rahmen des Budgets (jeweils für ein Jahr) oder mittels Gesetzesänderung angepasst werden. Der Regierungsrat spricht sich für die zweite Variante aus, um der Bevölkerung und der Wirtschaft Planungssicherheit und Kontinuität zu gewährleisten. Damit werden jährlich wechselnde Steuerfüsse verhindert.

Erhöhung der persönlichen Abzüge

Heute können Alleinstehende einen sogenannten «persönlichen Abzug» von 6500 Franken (teuerungsbereinigt mittlerweile 7100 Franken) und Verheiratete einen solchen von 13 000 Franken (teuerungsbereinigt 14 200 Franken) steuerlich abziehen.

Die ursprüngliche Abzugshöhe wurde auf das Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes per 1. Januar 2001 hin festgelegt und in den letzten Jahren jeweils an die aufgelaufene Teuerung angepasst. Die gute finanzielle Ausgangslage erlaubt nun eine effektive Erhöhung über den blossen Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression hinaus. Die Gesetzesänderung sieht deshalb für die Steuerjahre 2021–2023 eine befristete Erhöhung der Abzüge auf neu teuerungsbereinigt 11 100 Franken (Alleinstehende) bzw. 22 200 Franken (Verheiratete) vor.

Mit den erhöhten persönlichen Abzügen zahlen künftig etwa 15 Prozent der Zuger Bevölkerung keine Kantons- und Gemeindesteuern. Heute sind es rund 12 Prozent. Von der Erhöhung der Abzüge profitieren über 80 Prozent der Zuger Bevölkerung.

Konjunktur stärken

Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs

Der bisherige Mieterabzug ist heute vergleichsweise kompliziert ausgestaltet. Bis zu einem Reineinkommen von 76 400 Franken können 20 Prozent der Wohnungsmiete, maximal jedoch 7900 Franken, in Abzug gebracht werden. Zusätzlich können alleinstehende Personen bis zu einem Reineinkommen von 90 500 Franken pauschal 2000 Franken und Verheiratete bis zu einem Reineinkommen von 181 000 Franken pauschal 4000 Franken in Abzug bringen (alle Beträge teuerungsbereinigt).

Durch die vorliegende Gesetzesrevision soll der Mieterabzug ausgebaut werden. Dabei wird auch die Chance zur Vereinfachung genutzt, die sich sowohl bei der Deklaration in der Steuererklärung wie auch bei der Veranlagung ergibt. Der Abzug soll neu einkommensunabhängig gewährt werden, um dem vergleichsweise hohen Mietkostenniveau im Kanton Zug Rechnung zu tragen. Neu sollen generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal 10 000 Franken in Abzug gebracht werden können.

Vom neuen, ausgebauten Mieterabzug profitieren künftig etwa 50 Prozent der Zuger Bevölkerung. Vom heutigen – tieferen – Abzug profitieren rund 40 Prozent.



Konjunkturmassnahmen tragbar

Staatshaushalt bleibt im Lot

Die unerwartet hohen Steuererträge der letzten zwei Jahre schaffen Handlungsspielraum für wirkungsvolle Konjunkturmassnahmen. Die befristete Steuerfussenkung, die befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge sowie der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs sind für den Kanton Zug und die Gemeinden verkraftbar. Der Staatshaushalt bleibt im Lot.

Senkung des Kantonssteuerfusses

Pro Prozentpunkt tieferem Steuerfuss resultieren Mindereinnahmen von jährlich rund 10 Millionen Franken, wobei 6 Millionen Franken sofort im Jahr der Senkung (also 2021) wirksam werden und die restlichen 4 Millionen Franken ab dem Folgejahr. Bei einer Senkung um zwei Prozentpunkte per 2021 auf neu 80 Prozent resultieren somit Mindereinnahmen von rund 20 Millionen Franken, wovon 12 Millionen Franken sich bereits im Jahr 2021 auswirken werden.

Bei einer auf drei Jahre befristeten Senkung für 2021, 2022 und 2023 resultieren damit folgende Mindereinnahmen für den Kanton: 12 Millionen Franken im 2021, je 20 Millionen Franken in den Jahren 2022 und 2023 sowie 8 Millionen Franken im 2024.

Für die Gemeinden resultieren aus der Senkung des Kantonssteuerfusses keine Mindereinnahmen.

Erhöhung der persönlichen Abzüge

Die Erhöhung der persönlichen Abzüge führt beim Kanton zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 14 Millionen Franken, wobei die finanzielle Wirkung ein Jahr verzögert nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt. Bei einer Anpassung des Steuergesetzes per 2021 treten die vorgenannten jährlichen Mindereinnahmen somit ab 2022 bis 2024 ein.

Bei den Gemeinden führt diese Massnahme zu jährlichen Mindereinnahmen von rund 10,5 Millionen Franken ab 2022 bis 2024.



Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs

Aus dem Ausbau und der Vereinfachung des Mieterabzugs resultieren beim Kanton jährlich rund 6 Millionen Franken Mindereinnahmen, wobei die finanzielle Wirkung ein Jahr verzögert nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. ab 2022, eintritt.

Die Mindereinnahmen der Gemeinden aus dieser Massnahme betragen rund 4,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2022.

Rückwirkendes Inkrafttreten per 1. Januar 2021

Bei Annahme der Änderung des Steuergesetzes durch das Volk wird der Regierungsrat das Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 festlegen.

Nein zur Änderung des Steuergesetzes

Steigende Mieten für den Mittelstand

Als Corona-Massnahme getarnt, werden Millionäre, Krisenprofiteure und internationale Konzerne beschenkt. Normalverdienende und Corona-Geschädigte haben nichts davon. Dafür steigen Mieten und Immobilienpreise weiter. Das ist weder ein ausgewogenes Paket noch eine Corona-Stützmassnahme.

Falscher Zeitpunkt

Während die Wirtschaft und die Steuereinnahmen aufgrund der Pandemie weltweit einbrechen, senkt Zug einmal mehr die Steuern. Die Behauptung, dass dadurch die Wirtschaft stärker angekurbelt würde, ist völlig falsch. Bereits heute bezahlen über 60 Prozent der Unternehmen im Kanton Zug keine Steuern. Es profitieren ausgerechnet jene Unternehmen, die während der Krise besonders hohe Gewinne machen. Nicht jene, die wegen Corona vor dem Aus stehen oder von Kurzarbeit betroffen sind.

Geschenk für Profiteure statt Hilfe für Geschädigte

Auch der Bevölkerung bringt die Steuersenkung wenig. Eine vierköpfige Familie mit einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken spart nichts. Millionäre hingegen Tausende von Franken. Auch für die Gemeinden führt die Steuersenkung zu finanziellen Ausfällen. Bereits rechnen erste Gemeinden im Kanton Zug mit einem Defizit im nächsten Jahr.

Steuerwettbewerb schadet dem globalen Süden

Der Kanton Zug ist bereits heute ein Tiefsteuerhafen. Die Kehrseite sind die hohen Miet- und Immobilienpreise. Eine erneute Steuersenkung verschärft das Problem. Für viele Zugerinnen und Zuger finden sich keine bezahlbaren Wohnungen mehr, geschweige denn erschwingliches Wohneigentum.

Nicht zuletzt entzieht der Steuerwettbewerb anderen Regionen in der Schweiz und auf der Welt jedes Jahr Milliarden. Dieses Geld wird gerade in Krisenzeiten dringend vor Ort gebraucht.

Der Kanton Zug braucht keine erneute Steuersenkung, sondern Investitionen in die Zukunft. **Stimmen Sie deshalb NEIN am 7. März 2021 zum Corona-Steuerdeal.**

Ja zur Änderung des Steuergesetzes

Es profitieren alle

Neben der zeitlich befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses erfolgen auch ein Ausbau und eine Vereinfachung des Mieterabzugs sowie eine zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge. Damit profitieren alle von den Konjunkturmassnahmen.

Keine Anheizung des Steuerwettbewerbs

Da die Senkung des Kantonssteuerfusses und die Erhöhung der persönlichen Abzüge befristet sind, wird der Steuerwettbewerb nicht angeheizt. Vielmehr werden die Unternehmen und die Bevölkerung massvoll entlastet.

Keine Erhöhung der Miet- und Immobilienpreise

Mit einer lediglich befristeten Senkung des Steuerfusses und einer eben solchen Erhöhung der persönlichen Abzüge werden keine auswärtigen Personen oder Unternehmen in den Kanton Zug gelockt. Damit werden auch die Mietpreise nicht in die Höhe getrieben. Im Gegenteil: Mit dem in der Vorlage ebenfalls enthaltenen Ausbau und der Vereinfachung des Mieterabzugs findet indirekt eine finanzielle Entlastung bei den Mietkosten statt.

Stärkung des Wirtschaftsraumes

In der aktuellen Lage gilt es, die negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus so klein wie möglich zu halten. Es braucht rasche und unbürokratische Hilfe. Im Kontext mit den anderen Stützungsmaßnahmen des Kantons und des Bundes stellt die vorgesehene Gesetzesrevision im jetzigen Zeitpunkt das beste Konjunkturmassnahmenpaket dar. Sie fördert die Qualität des Kantons Zug, sie stärkt die Attraktivität unseres Lebens- und Wohnraums und sie sichert die Stärke unseres Wirtschaftsraums.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

§ 2 Steuerfuss

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

³ ...

⁴ Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.

§ 33 Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:

- a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–
- b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–

2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):

- a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–.

3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu

- a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–
- b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–

4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):

- a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–

Änderung vom 27. August 2020

^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.

- a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–
- b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–
- 1a. Für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b Fr. 11 100.–.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):

- a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;
- b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

^{2ter} ...

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

Änderung vom 27. August 2020

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:

- a) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.
- b) Aufgehoben.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug, 27. August 2020
Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Der Landschreiber
Tobias Moser



Abstimmungsempfehlung

Änderung des Steuergesetzes vom 27. August 2020

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes